

**Verordnung
über die Zulassung zum Studium an der Universität
Zürich (VZS)**

(Änderung vom 10. April 2017)

Der Universitätsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Zulassung zum Studium an der Universität Zürich vom 18. April 2011 wird wie folgt geändert:

Digitale
Infrastruktur

§ 14. ¹ Für die Zulassung oder das Studium relevante Anordnungen und Entscheide der Universität (wie insbesondere der Leistungsausweis) können postalisch oder elektronisch zugestellt werden. Weitere Informationen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

² Die Universität stellt für die elektronische Zustellung die geeignete digitale Infrastruktur zur Verfügung.

³ Die Studierenden sind verpflichtet, diese digitale Infrastruktur mindestens einmal wöchentlich zu nutzen und Dokumente bzw. Daten gemäss Abs. 1 abzurufen. Diese Daten gelten am siebten Tag, nachdem sie in der digitalen Infrastruktur abrufbar sind, als verbindlich zugestellt, wobei der Eingangstag nicht mitgezählt wird.

⁴ Einzelheiten sind im Reglement über die Modalitäten des Immatrikulationsverfahrens und der Semestereinschreibung (RüMIS) geregelt.

Im Namen des Universitätsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Der Aktuar:
Sebastian Brändli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Juli 2017 in Kraft ([ABl 2017-04-21](#)).